

3648/AB XXI.GP

Bundesminister für Finanzen**Eingelangt am: 17.05.2002**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3695/J vom 21. März 2002 der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen, betreffend Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Mittel aus dem Finanzausgleich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr stammen aus dem allgemeinen Budget zum Teil gekoppelt an das Aufkommen an Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe (§ 20 Abs. 2 und 3 FAG 2001) sowie an Mineralölsteuer (§ 20 Abs. 4 FAG 2001).

Zu 2.:

Zahlungen des Bundes im Jahr 2000 an die Gemeinden:

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 1997	387.636.559,00	ATS
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 lit a FAG 1997	287.638,00	ATS
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 lit b FAG 1997	387.457.462,00	ATS
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 lit c FAG 1997	11.691.458,00	ATS

Zahlungen des Bundes im Jahr 2001 an die Gemeinden:

Gemäß § 20 Abs. 2 FAG 2001	476.695.051,00	ATS
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 2001	4.611.592,58	ATS
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 FAG 2001	473.844.200,00	ATS

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 3 FAG 2001 10.039.258,00 ATS

Für 2002 die Daten aus dem BVA (Zahlungen des Bundes an die Gemeinden):

Gemäß § 20 Abs. 2 FAG 2001 15.600.000 Euro und 2,5 vH des Aufkommens an Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des laufenden Jahres.

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 2001 500.000 Euro und 0,075 vH des Aufkommens an Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des laufenden Jahres.

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 FAG 2001 16.000.000 Euro und 2,425 vH des Aufkommens an Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des laufenden Jahres.

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 3 FAG 2001 der bei der Aufteilung gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 2001 verbleibende Restbetrag.

Zahlungen des Bundes an die Länder gemäß § 20 Abs. 4 FAG 2001

(in der Höhe von 4,888 vH des Ertrages an der Mineralölsteuer):

Im Jahr 2000	1.351,248.977 ATS,
im Jahr 2001	1.483,962.816 ATS,
im Jahr 2002 (BVA)	104,649.000 EURO.

Zu 3.:

Die Aufteilung der Mittel an die Gemeinden erfolgt in mehrfacher Hinsicht:

Finanzzuweisung gemäß § 20 Abs. 2 FAG 2001

Gemäß § 20 Abs. 2 FAG 2001 kommt diese Finanzzuweisung zu 55 vH Wien als Gemeinde zugute. Die restlichen 45 vH sind auf Wien auf Grund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und auf jene Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zu verteilen. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an dieser Finanzzuweisung sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Teilungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

Finanzzuweisung gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 2001 (für Autobusbahnhöfe)

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 2001 darf diese Finanzzuweisung im Einzelfall 40% der von der Gemeinde zur Errichtung eines Autobusbahnhofes getragenen Kosten nicht übersteigen.

Finanzzuweisung gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 FAG 2001

Die Finanzzuweisung gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 FAG 2001 ist für die Förderung von Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien bestimmt und kommt den Landeshauptstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern nach folgenden Hundertsätzen zugute:

Wien	64,7
Graz	11,1
Innsbruck	8,7
Linz	8,1
Salzburg	7,4

Finanzzuweisung gemäß § 20 Abs. 3 Z 3 FAG 2001

Wird die Finanzzuweisung für Autobusbahnhöfe (§ 20 Abs. 3 Z 1 FAG 2001) nicht zur Gänze ausgeschöpft, ist der verbleibende Betrag auf die in § 20 Abs. 3 Z 2 genannten Gemeinden (Wien, Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg) nach den dort festgelegten Hundertsätzen aufzuteilen.

Zu 4.:

Zahlungen des Bundes im Jahr 2000 an Wien als Gemeinde:

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 1997	218.498.511,00	
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 lit a FAG 1997		0,00
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 lit b FAG 1997	250.684.979,00	
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 lit c FAG 1997	7.564.373,00	

Zahlungen des Bundes im Jahr 2001 an Wien als Gemeinde:

Gemäß § 20 Abs. 2 FAG 2001	268.509.839,00	
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 2001		0,00
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 FAG 2001	306.577.198,00	
Gemäß § 20 Abs. 3 Z 3 FAG 2001	6.495.400,00	

Für 2002 liegen noch keine genauen Zahlen vor.

Gemäß § 20 Abs. 2 FAG 2001 jedenfalls 55% der Summe aus 15.600.000 Euro und 2,5 vH des Aufkommens an Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des laufenden Jahres.

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 FAG 2001 jedenfalls 64,7% der Summe aus 16.000.000 Euro und 2,425 vH des Aufkommens an Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des laufenden Jahres.

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 3 FAG 2001 64,7% des bei der Aufteilung gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 2001 (für Autobusbahnhöfe) verbleibenden Restbetrages.

Zu 5.:

Aus den Mitteln des Finanzausgleichs wurden in den Jahren 2000 und 2001 und werden auch im Jahr 2002 für den U-Bahnbau in Wien keine Zuwendungen geleistet. Der U-Bahnbeitrag des Bundes an Wien erfolgt aus allgemeinen Budgetmitteln des Kapitels 65 (BM für Verkehr, Innovation und Technologie) in der Höhe von jährlich 1,5 Mrd. ATS (2000 und 2001) bzw. von rd. 109 Mio. EURO (BVA 2002).

Zu 6.:

Das Ausmaß der Förderungen stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 1997:

Im Jahr 2000 399.436.558,00

Gemäß § 20 Abs. 3 FAG 2001:

Im Jahr 2001 488.495.050,58

Im Jahr 2002 16.500.000 Euro und 2,5 vH des Aufkommens an Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des laufenden Jahres. Es liegen derzeit noch keine genauen Zahlen vor.

Zu 7.:

Die Länder und Gemeinden haben an das Bundesministerium für Finanzen über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu berichten. Stichprobenartige Kontrollen vor Ort sind möglich.